

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 28 (1931)

**Heft:** 8

**Artikel:** Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die  
Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837402>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

### XXVIII.

#### I. Tatsächliches:

J. G. W.-F., Elektriker, von W. (Bern), geboren 1891, wohnhaft in S. (Zürich), ist seit 1917 mit seiner Familie, bestehend aus der Ehefrau und einem zehnjährigen Knaben, im Kanton Zürich niedergelassen. Die Ehefrau ist dem chronischen Alkoholismus verfallen; sie mußte am 10. Juli 1930 in das Zürcher Kantonshospital aufgenommen werden und erlitt später einen Schlaganfall, der eine teilweise Lähmung nach sich zog. Die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich verlangte vom Kanton Bern die Uebernahme der Frau W. in heimatische Versorgung und lehnte für den Wohnkanton Zürich die Unterstützungspflicht gemäß dem Konkordate betreffend wohnörtliche Unterstützung ab, unter Berufung auf Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, wonach die armenpolizeiliche Heimerschaffung zugelassen ist, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit oder Verwahrlosung. Bern erhob Einsprache hiegegen und wies auf Art. 2, Abs. 2, des Konkordates hin, wonach die Ehefrau keinen selbständigen Konkordatswohnsitz habe, sondern denjenigen des Ehemannes teile; da auf den Ehemann die Voraussetzungen zur Heimerschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, nicht zuträfen, könne gegen die Ehefrau allein die Heimerschaffung nicht verfügt, bezw. deren Unterstützung gemäß Konkordat vom Wohnkanton nicht verweigert werden. Am 27. November 1930 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Heimerschaffung der Frau W. Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern auf Grund von Art. 19 des Konkordates rechtzeitig den vorliegenden Rekurs an den Bundesrat eingereicht, indem er sich auf die oben angegebene Begründung stützt.

Am 26. Januar 1931 ist Frau W. in die bernische Verpflegungsanstalt Uzi-Gen aufgenommen worden. Der bernische Rekurs ist trotz dieser Lösung der Versorgungsfrage nicht erledigt; denn er richtet sich gegen den Entzug der Niederlassung im Kanton Zürich und gegen die Weigerung dieses Kantons, den Konkordatsanteil der Unterstützungskosten zu tragen, somit dagegen, daß diese Versorgung im Heimatkanton als Heimerschaffung im Sinne des Art. 13, Abs. 2, zu betrachten sei.

Zürich macht geltend, die in Art. 13, Abs. 2, angeführten Heimerschaffungsgründe seien rein persönlich und daher auch auf Personen mit abgeleitetem Wohnsitz anwendbar. Die Anrufung von Art. 2, Abs. 2, der mit Art. 13, Abs. 2, keinen Zusammenhang habe, sei willkürlich. Die Armenpflege S. weist in einem Berichte noch darauf hin, daß der nicht heimgeschaffte Ehemann W. an der Verwahrlosung der Ehefrau mitschuldig sei, weshalb die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, sich um so mehr rechtfertige; dieses Argument ist indessen nicht in die Vernehmlassung der Armendirektion des Kantons Zürich aufgenommen worden.

#### II. Rechtliches:

Art. 13, Abs. 2, stellt eine Ausnahme von der Anwendung der konkordatsmäßigen Unterstützung dar. Der Sinn dieser Ausnahme ist der: Bei grobem Selbstverschulden gilt weder das Heimerschaffungsverbot noch die Verteilung der Unterstützungslasten nach Konkordat; in solchen Fällen kann der Unterstützungsbedürftige vom Wohnkanton heimgeschafft werden, und der Heimatkanton muß als-

dann die Unterstützungslast vollständig übernehmen, wie wenn das Konkordat nicht bestände. Es liegt zwar im Sinn und Zweck des Konkordates, daß diese Ausnahmebestimmung keinesfalls ausdehnend ausgelegt werde; daß sie aber nur dann angewandt werden dürfe, wenn das Verschulden beim Familienhaupte liegt, daß somit ein anderes Familienglied nicht wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit soll heimgeschafft werden können, ist weder aus dem Wortlaute von Art. 13, Abs. 2, noch sonst aus dem Wesen und Willen des Konkordates ersichtlich.

Es ist richtig, daß im Hinblick auf Art. 2, Abs. 2—4, des Konkordates die bisherige Spruchpraxis immer darauf abgestellt hat, daß die Familie eine Unterstützungseinheit bildet, und daß Unterstützung eines Familiengliedes rechtlich als Unterstützung des Familienhauptes, das seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Familie nicht nachkommen kann, zu betrachten ist. Von diesem bewährten Grundsatz wird nicht abgegangen, wenn bei der Heimschaffung wegen Selbstverschuldens nicht auf das Familienoberhaupt abgestellt wird; denn es handelt sich beim Vorliegen groben Selbstverschuldens im Sinne von Art. 13, Abs. 2, um einen Fall, der nicht der Konkordatsregelung untersteht, ähnlich den Fällen, wo Art. 1, Abs. 1, nicht anwendbar ist oder wo Art. 1, Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Konkordatsregelung ist unverkennbar von einem einheitlichen Grundgedanken beherrscht, der ungefähr dahin geht, daß die Fälle ausgeschlossen sein sollen, wo der Unterstützungsgrund schon in den Wohnkanton mitgebracht wird, sei es in Form von Alter und Gebrechen (Art. 1, Abs. 3) oder verderblicher Charakteranlagen (Art. 13, Abs. 2).

Der Bundesrat beschloß unterm 31. März 1931:

Der Rekurs wird abgewiesen.

---

**Schweiz.** Heimschaffungen. Die Zahl der Anträge auf Heimschaffung von Kranken, Kindern oder sonst hilfsbedürftigen Personen belief sich im Jahr 1930 auf 233 (1929: 189), umfassend 272 Personen. Von der Schweiz wurden an das Ausland 175 Begehren gestellt, die 214 Personen betrafen, nämlich 63 Kinder und 151 Kranke und Hilfsbedürftige. Hiervon entfielen auf Italien 127, auf Frankreich 28, die Tschechoslowakei 6, Deutschland 4, Belgien 2, Niederlande 2, Jugoslawien 2, auf Oesterreich, Ungarn, Rumänien und Polen je ein Begehren. Die vom Ausland an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsgesuche beliefen sich auf 58 Fälle und umfaßten 58 Personen, nämlich 7 Kinder und 51 Kranke und hilfsbedürftige Personen. 31 dieser Gesuche gingen ein aus Frankreich, 8 aus Oesterreich, 7 aus Italien, 5 aus Deutschland, 5 aus Belgien und je ein Begehren aus Dänemark und Luxemburg. Ueber das Tempo der Erledigung unserer Heimschaffungsbegehren durch das Ausland ist folgendes zu sagen: Es übernahm seine Angehörigen im Durchschnitt nach 140 Tagen (1929: 154): Frankreich — hierin sind zwei Begehren, von denen eines über ein Jahr und eines über zwei Jahre pendent waren, nicht inbegriffen —; nach 134 (1929: 118): Italien — hierin sind 5 über ein Jahr pendente Gesuche nicht inbegriffen. Der Verkehr mit Deutschland und Oesterreichisch-Tirol und Vorarlberg wickelte sich direkt ab. Die Dauer der Heimschaffungsfälle kann daher nicht angegeben werden. Den an die Schweiz gerichteten Heimschaffungsbegehren wurde durchwegs innert viel kürzerer Zeit entsprochen. Die Begehren Frankreichs nahmen bis zur Erledigung im Durchschnitt 19 Tage, diejenigen Oesterreichs 15 Tage und die Italiens 12 Tage in Anspruch. (Bericht des schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1930, Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements.)